

LACKIERANWEISUNG

TIMAP GMBH

Stand: 23. September 2026

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Anweisung der timap GmbH, Müggelbergallee 8, 12557 Berlin (im Folgenden „timap“), gilt für alle Bestellungen, die eine Lackierung, Beschichtung oder sonstige Oberflächenbehandlung von Bauteilen umfassen – einschließlich der vor- und nachgelagerten mechanischen Bearbeitung. Sie ergänzt die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) von timap.
- 1.2. Angaben in der Zeichnung oder in der Bestellung haben Vorrang. Soweit dort nichts anderes festgelegt ist, gelten die Anforderungen in Abschnitt 2 verbindlich.
- 1.3. Unklarheiten und erkannte Abweichungen klärt der Lieferant vor der Ausführung mit dem zuständigen Sachbearbeiter von timap und holt dessen schriftliche Freigabe ein.

2. Anforderungen

- 2.1. Spanend bearbeitete Flächen wie gefräste und gedrehte Flächen, Passungen, Anlage- und Dichtflächen sowie Gewinde dürfen weder lackiert noch beschichtet werden und sind vor dem Lackieren abzudecken. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Zeichnung oder die Bestellung dies ausdrücklich vorgibt.
- 2.2. Gewinde müssen freigängig sein. Die Gewindegänge dürfen keine Rückstände von Lack, Beschichtung oder Strahlgut aufweisen, sodass sich die passende Schraube über die gesamte Gewindelänge von Hand eindrehen lässt.
- 2.3. Klebebänder, Abdeckschrauben, Stopfen und Kappen sind nach dem Lackieren vollständig zu entfernen. Die Lackkanten an den abgedeckten Übergängen müssen sauber ausgeführt sein.
- 2.4. Etiketten und Kennzeichnungen müssen sich ohne Beschädigung der Oberfläche entfernen lassen. Klebereste am Bauteil sind nicht zulässig.
- 2.5. Nach der mechanischen Bearbeitung sind alle Kanten und Bohrungen zu entgraten. Das Bauteil muss frei von Spänen, Kühlschmierstoff und sonstigen Fertigungsrückständen sein.
- 2.6. Alle in der Zeichnung gekennzeichneten Prüfmaße sind zu 100 % zu messen. Bei Abweichungen ist das Bauteil zurückzuhalten, bis der zuständige Sachbearbeiter von timap die Freigabe erteilt hat.
- 2.7. Nach dem Strahlen sind Strahlmittel und Strahlstaub restlos zu entfernen, insbesondere aus Bohrungen, Gewinden, Hohlräumen und Taschen.
- 2.8. Geschweißte Bauteile aus Edelstahl müssen nicht gebeizt oder gebürstet werden, es sei denn, die Zeichnung schreibt über die Schweißnahtkennzeichnung eine Nachbehandlung vor.
- 2.9. Bauteile, die laut Zeichnung mit Klarlack (Ebelux) versehen werden, dürfen erst dann auf den Ladungsträger gelegt, gestapelt oder verpackt werden, wenn der Lack gemäß Herstellerangabe vollständig durchgehärtet ist. Abdrücke, Verklebungen und Lackschäden durch vorzeitiges Ablegen gelten als Mangel.

3. Abweichungen und Mängel

- 3.1. Bauteile, die diese Anweisung nicht erfüllen, gelten als mangelhaft im Sinne der AEB. timap kann sie zurückweisen und auf Kosten des Lieferanten Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen.
- 3.2. Der Lieferant gibt diese Anweisung an seine Unterlieferanten – insbesondere Lackier- und Strahlbetriebe – weiter und stellt deren Einhaltung sicher.